

Artikel 94

(1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Voraussetzungen für das Amt des Richters
 1. Grundsatzbestimmung und ihre Präzision
 2. Anforderungen an die Persönlichkeit
 3. Juristische Ausbildung
 4. Lebenserfahrung, Reife, Charakterfestigkeit
- III. Garantie für die Ausübung der Rechtsprechung durch Angehörige aller Klassen und Schichten
 1. Garantie durch Wahl
 2. Soziologische Zusammensetzung der Richterschaft

Materialien: wie zu Art. 90 und 92

Literatur: wie zu Art. 90 und 92; ferner:

Hilde Benjamin, Der sozialistische Richter, NJ 1979, S. 387 - *Erich Buchholz*, Probleme der juristischen Ausbildung, NJ 1978, S. 512 - *Willy Buchner-Ulmer*, Zur Erziehung und Ausbildung an den staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen, StuR 1977, S. 817 - *ders./Rolf Schlüsseler*, Neuer Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft, NJ 1974, S. 385 - *Herbert Kern*, Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung beständig festigen, NJ 1979, S. 426 - *Willy Maser*, Die V. Hochschulkonferenz geht auch uns an!, NJ 1980, S. 100 - *Frohmüt Müller*, Zu den Wahlen der Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen, StuR 1974, S. 587 - *Klemens Peyer*, Aspekte der Juristenausbildung in beiden Teilen Deutschlands, in: Festschrift für Wilhelm Felgentraeger zum 70. Geburtstag, Göttingen, 1969, S. 157 - *Barbara Redich/Rüdiger Müller*, Ausbildung und Erziehung der Richterassistenten, NJ 1980, S. 407 - *Helmut Seidemann/Kurt Zeman*, Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen, NJ 1970, S. 629, 694 - *Kurt Wünsche*, Das postgraduale Studium - Kernstück der Weiterbildung für juristische Kader der Rechtspflegeorgane, NJ 1970, S. 721.

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Nach Art. 128 der Verfassung von 1949 konnte Richter nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bot, daß er ein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübte. Art. 129 a.a.O. legte der Republik die Verpflichtung auf, durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge zu tragen, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit hatten, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

b) Einfache Gesetzgebung. § 11 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) vom 2. 10. 1952¹ präziserte die Vorausset-

¹ GBl. S. 983-